

Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS)

Aufgrund der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW, S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW, S.687) und der §§ 7,8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NRW, S.666/SGV NRW 2003), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 9.4.2013 (GV NRW, S. 194) hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 12.6.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1:

§ 2 (2), 2.3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Frischwassermengen, die für die Gartenbewässerung genutzt werden, werden ausschließlich mit Nachweis über einen fest installierten, geeichten Wasserzähler abgesetzt.“ Als Satz 3 wird angefügt: „Dieser Nachweis ist vom Gebührenpflichtigen jeweils bis zum 20.01. des folgenden Kalenderjahres bei der Stadt (Amt für Finanzen und Beteiligungen) einzureichen.“

Artikel 2:

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.